



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 05

Freitag, 2. Mai 2014

Jahrgang 2014

Kinderfest



mit

Einweihung
des neuen
Kinderpielplatzes



am
31. Mai 2014
ab 14:00 Uhr
in Pottiga



Attraktionen wie: Hüpfburg, Bastelstand,
Kinderschminken, Feuerwehr, Tombola und Zauberer
warten auf die Kinder.

Eröffnung der neuen Spielgeräte durch einen
„Luftballonflug-Wettbewerb“ gegen 16 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt mit
Kaffee & Kuchen sowie Roster vom Grill und Getränke.

Es freuen sich auf Euch: Die Gemeinde Pottiga und alle Mitwirkenden.

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

	Seite
Wahlbekanntmachungen der VG „Saale Rennsteig“ und der Gemeinden Birkenhügel Blankenberg Blankenstein Harra Neundorf Pottiga Schlegel	2

Satzung und Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen Hinweis zum Erziehungsgeld	25 26
---	----------

NICHTAMTLICHER TEIL

	Seite
Hauptamt Geburtstage Meldestelle Einwohnermeldeamt Veranstaltungen	26 28 28 29 29

Die nächste Ausgabe des

„VGS - Anzeigers“

erscheint am 30.05.2014.

Redaktionsschluss ist der 20.05.2014.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen zu den Wahlen am 25 Mai 2014

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Jede Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Wahl- bezirk-Nr	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Birkenhügel	Friedensstraße 16 (Gemeinderaum)
1	Blankenberg	Lindenstraße 16 a (Haus der Vereine – Saal)
1	Blankenstein	Lobensteiner Str. 1 (Ratssaal)
1	Harra	Schulstraße 8 (Vereinszimmer ehem. Schule)
1	Neundorf	Bayrische Str. 47 (ehemaliges Schulgebäude)
1	Pottiga	Schulstraße 4 (Gemeinderaum ehemalige Schule)
1	Schlegel	Seibiser Str. 19 (Vereinshaus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenstein, den 23.04.2014

gez. Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft
Saale-Rennsteig

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:
VGS „Saale-Rennsteig“
07366 Blankenstein
Rennsteig 2
Tel.: 03 66 42 / 29 60 0
Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
07338 Kaulsdorf
Straße des Friedens 1a
Tel.: 03 67 33 / 2 33 15
Fax: 03 67 33 / 2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Birkenhügel bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07366 Birkenhügel, Friedensstraße 16, Gemeinderaum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 08.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Birkenhügel, den 23.04.2014

gez. Wolfgang Achtel
Wahlleiter
der Gemeinde Birkenhügel

GEMEINDE BIRKENHÜGEL

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**

um **19.00 Uhr**

im **Gemeinderaum
Friedensstraße 16
07366 Birkenhügel**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses
(§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Birkenhügel, den 23. April 2014

gez. Wolfgang Achtel
Wahlleiter

GEMEINDE BIRKENHÜGEL

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Birkenhügel hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in Birkenhügel als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	Birkenhügeler Feuerwehr-verein (BFV)	1	Heinßmann, Marcel	1980	Werkzeug-mechaniker	Flurweg 1 07366 Birkenhügel
		2	Grüner, Manuela	1980	Augen-optikerin	Oberer Weg 1 07366 Birkenhügel
		3	Strößner, Steffen	1966	selbstständig	Birkenweg 2 07366 Birkenhügel
		4	Kahlich, Evelin	1967	Wirtschafts-kaufmann	Waldstraße 6 07366 Birkenhügel
		5	Lang, Roland	1954	Spengler	Friedens-straße 35 a 07366 Birkenhügel
		6	Grüner, Michael	1981	selbstständig	Oberer Weg 1 07366 Birkenhügel
		7	Pöllmann, Rene	1980	selbstständig	Friedensstraße 4 07366 Birkenhügel
		8	Neumann, Sebastian	1988	Monteur	Friedensstraße 31 07366 Birkenhügel
		9	Kahlich, Juliane	1990	Steuer-berater-assistentin	Waldstraße 6 07366 Birkenhügel
2	Freie Wähler-gemeinschaft (FWG)	1	Horn, Susanne	1974	Betriebswirt	Friedensstraße 26 07366 Birkenhügel

Birkenhügel, den 23. April 2014

gez. Achtel, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Blankenberg bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07366 Blankenberg, Lindenstraße 16 a, Haus der Vereine - Saal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 08.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Blankenberg, den 23.04.2014

gez. Gerrit Peter
Wahlleiterin
der Gemeinde Blankenberg

GEMEINDE BLANKENBERG

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**

um **18.00 Uhr**

im **Sitzungszimmer des Gemeindeamtes
Lindenstraße 16
07366 Blankenberg**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Blankenberg, den 23. April 2014

gez. Gerrit Peter
Wahlleiterin

GEMEINDE BLANKENBERG

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Blankenberg hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in Blankenberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Sell, Florian	1980	kaufm. Angestellter	August-Bebel-Straße 6 07366 Blankenberg
		2	Wolf, Peter	1954	Rohr-schlosser	Anger 15 a 07366 Blankenberg
		3	Möller, Sarah	1991	Sozialarbeiter (B. A.)	Lindenstraße 16 a 07366 Blankenberg
		4	Jockwer, Rico	1986	Tischler selbstständig	Anger 15 07366 Blankenberg
		5	Kriegel, Norbert	1962	Gastwirt	Schloßberg 9 07366 Blankenberg
		6	Körner, Karl-Heinz	1949	Rentner	Issigauer Straße 16 07366 Blankenberg
		7	Jockwer, Ronny	1980	selbstständig	Anger 15 07366 Blankenberg
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Wietzel, Hans	1938	Dachdecker-meister	Issigauer Str. 21 07366 Blankenberg
		2	Brandt, Patrick	1984	Disponent	Friedhofstr. 18 07366 Blankenberg
		3	Gnaß, Matthias	1966	Baufach-arbeiter	Warthestr. 10 07366 Blankenberg
		4	Ilgner, Steffen	1963	Landmaschi-nenschlosser	Issigauer Str. 13 07366 Blankenberg
		5	Schöpf, Karl	1948	Werkzeug-macher	Straße der Einheit 12 07366 Blankenberg
		6	Witzel, Berndt	1948	Schlosser-meister	Unteres Schwarzviertel 18 07366 Blankenberg
		7	Wurzbacher, Stefan	1977	Bauschlosser	Hauptstr. 12 07366 Blankenberg

Blankenberg, den 23. April 2014

gez. Peter, Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Blankenstein bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07366 Blankenstein, Lobensteiner Straße 1, Ratssaal der Gemeinde.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 08.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Blankenstein, den 23.04.2014

gez. Helmut Wirth
Wahlleiter
der Gemeinde Blankenstein

GEMEINDE BLANKENSTEIN

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**

um **18.00 Uhr**

im **Ratssaal des Gemeindeamtes
Lobensteiner Straße 1
07366 Blankenstein**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Blankenstein, den 23. April 2014

gez. Helmut Wirth
Wahlleiter

GEMEINDE BLANKENSTEIN

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Blankenstein hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in Blankenstein als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	Freie Wähler Blankenstein - Christlich Demokratische Union Deutschlands (FWB-CDU)	1	Keller, Peter	1956	Bauingenieur	Lobensteiner Straße 14 07366 Blankenstein
		2	Schmidt, Birgit	1953	Maschinenbauzeichnerin	Straße des Friedens 37 07366 Blankenstein
		3	Schwanitz, Jörg	1973	Meister Elektrotechnik	Absangerstraße 7 07366 Blankenstein
		4	Egelkraut, Jörg	1975	Heizungs- monteur	Birkenweg 10 07366 Blankenstein
		5	Heym, Ralf	1971	Meister für Sanitär- und Heizungs- bau	Karl-Marx-Straße 8 07366 Blankenstein
		6	Däumer, Harald	1961	Diplom- ingenieur	August-Bebel- Straße 9 07366 Blankenstein
		7	Straubel, Peter	1973	Heizungs- und Lüftungsbauer	Absangerstraße 8 07366 Blankenstein
		8	Einsiedel, Wolfgang	1965	Meister für Informations- technik	Straße des Friedens 2 07366 Blankenstein
		9	Sprengel, Matthias	1979	Wirtschafts- ingenieur	Karl-Marx-Straße 24 07366 Blankenstein
		10	Ulitsch, Lars	1975	KFZ- Mechaniker	Rennsteig 11 07366 Blankenstein
		11	Klare, Wolf	1939	Arzt	Lobensteiner Straße 2 07366 Blankenstein
		12	Kleebank, Stefanie	1966	Kinder- gärtnerin	August-Bebel-Straße 1 07366 Blankenstein
2	DIE LINKE	1	Straubel, Horst	1951	Rentner	Schulstraße 13 07366 Blankenstein
		2	Kalich, Janek	1986	Koch	August-Bebel-Straße 13 07366 Blankenstein
		3	Keil, Christian	1976	Beamter	Absangerstraße 17 07366 Blankenstein
		4	Warmer, Thomas	1964	Elektriker	Straße des Friedens 22 07366 Blankenstein

Blankenstein, den 23. April 2014

gez. Wirth, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Harra bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07366 Harra, Schulstraße 8, Vereinszimmer ehemalige Schule.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.1 Die Wahl der Kreistagsmitglieder wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.1.2 Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 8.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Harra, den 23.04.2014

gez. Jörg Weber
Wahlleiter
der Gemeinde Harra

GEMEINDE HARRA

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**

um **18.00 Uhr**

im **Kindergarten
Schulstraße 12
07366 Harra**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Harra, den 23. April 2014

gez. Jörg Weber
Wahlleiter

GEMEINDE HARRA

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Harra hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats in Harra als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)	1	Füg, Christian	1972	Geschäftsführer	Am Bühl 6 07366 Harra OT Kießling
		2	Fröhlich, Thomas	1959	Zahnarzt	Lobensteiner Straße 64 07366 Harra
		3	Neumüller, Alex	1990	kaufm. Angestellter	Tiergarten 5 07366 Harra
		4	Grüner, Toralf	1970	Straßenbauer	Schloßberg 2 07366 Harra
		5	Oberländer, Marcus	1980	Berufssoldat	Blankensteiner Straße 17 07366 Harra
		6	Spörl, Frank	1961	Technologe	Lobensteiner Straße 38 07366 Harra
		7	Drogi, Steve	1985	Lebensmitteltechniker	Rosenweg 14 07366 Harra
		8	Rothe, Daniel	1982	Lackierer	Angergasse 6 07366 Harra
		9	Wurg, Ursula	1954	kaufm. Angestellte	Am Bühl 4 07366 Harra OT Kießling
		10	Gassan, Michael	1953	Meister Wasserwirtschaft	Am Lauschebühl 4 07366 Harra
		11	Scheibe, Ursula	1950	Rentner	Bahnhofstraße 1 07366 Harra

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind acht Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Harra, den 23. April 2014

gez. Weber, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Neundorf bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07356 Neundorf, Bayrische Straße 47 (ehemaliges Schulgebäude).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 08.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Neundorf, den 23.04.2014

gez. Manfred Jahn
Wahlleiter
der Gemeinde Neundorf

GEMEINDE NEUNDORF

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**

um **17.00 Uhr**

im **Sitzungsraum des Gemeindeamtes
Bayrische Straße 47
07356 Neundorf**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Neundorf, den 23. April 2014

gez. Manfred Jahn
Wahlleiter

GEMEINDE NEUNDORF

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Neundorf hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in Neundorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Gersdorf, Dieter	1952	Elektro-meister	An der Seit 35 07356 Neundorf
		2	Pöhlmann, Christine	1950	Friseur	An der Kuppel 22 07356 Neundorf
		3	Krauß, Martin	1984	Tischler	Bayrische Str. 45 07356 Neundorf
		4	Wirth, Sebastian	1985	Tischler	Dorfbachweg 11 07356 Neundorf
		5	Köcher, Denise	1978	Rechtsanwalts fach-angestellte	An der Seit 9 07356 Neundorf
		6	Müller, Helmut	1955	Gemeinde-arbeiter	Bayrische Str. 75 07356 Neundorf
		7	Georgi, Nicole	1979	Kranken-schwester	Gartenstraße 13 07356 Neundorf
2	Allianz freie Wähler (AFW)	1	Süßenguth, Bernd	1961	Elektro-monteur	An der Seit 27 07356 Neundorf
		2	König, Angie	1990	Sach-bearbeiterin Vertrieb	An der Kuppel 14 07356 Neundorf
		3	Kübrich, Reinhard	1944	Redakteur	Bayrische Str. 36 07356 Neundorf
		4	Hörl, Marco	1979	Kfz-Meister	An der Kuppel 6 07356 Neundorf
		5	Neumeister, Andreas	1979	Zimmerer	Dorfbachweg 10 07356 Neundorf
		6	Melle, Werner	1951	Maurer	Bayrische Str. 35 07356 Neundorf
		7	Bornmann, Jan	1980	Vermessungs-ingenieur	Dorfbachweg 16 07356 Neundorf

Neundorf, den 23. April 2014

gez. Jahn, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Pottiga bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07366 Pottiga, Schulstraße 4, Gemeinderaum (ehemalige Schule).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.1 Die Wahl der Kreistagsmitglieder wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.1.2 Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Person durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Die Wähler vergeben ihre Stimmen dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen, wie sie Stimmen haben.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 08.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Pottiga, den 23.04.2014

gez. Claudia Seidel
Wahlleiterin
der Gemeinde Pottiga

GEMEINDE POTTIGA

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**
um **17.00 Uhr**
im **Sitzungsraum des Gemeindeamtes**
Schulstraße 4
07366 Pottiga

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Pottiga, den 23. April 2014

gez. Claudia Seidel
Wahlleiterin

GEMEINDE POTTIGA

Bekanntmachung der Nichtvorlage eines Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss der Gemeinde Pottiga stellte in seiner Sitzung am 22. April 2014 fest, dass kein Wahlvorschlag für die oben genannte Wahl eingereicht wurde. Somit konnte mangels Vorlage kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen werden.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind sechs Stimmen.

Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Pottiga, den 23. April 2014

gez. Seidel
Wahlleiterin



Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Schlegel bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 07366 Schlegel, Seibiser Straße 19, Vereinshaus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 08.00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schlegel, den 23.04.2014

gez. Matthias Konstanz
Wahlleiter
der Gemeinde Schlegel

GEMEINDE SCHLEGEL

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Montag, dem 26. Mai 2014**

um **19.00 Uhr**

im **Vereinshaus
Seibiser Straße 19
07366 Schlegel**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Schlegel, den 23. April 2014

gez. Matthias Konstanz
Wahlleiter

GEMEINDE SCHLEGEL

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Schlegel hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in Schlegel als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	„Bürgerbewegung Schlegel“ (BBS)	1	Brendel, Edelgard	1946	Lehrerin	Seibiser Straße 14 07366 Schlegel
		2	Rechenbach, Lutz	1959	Klempner	Blankensteiner Straße 15 07366 Schlegel
		3	Ilius, Doreen	1978	Restaurant-fachfrau	Teichstraße 2 07366 Schlegel
		4	Trögel, Heinrich	1991	Industrie-mechaniker	Seibiser Straße 24 07366 Schlegel
2	Wählergruppe „Feuerwehr Seibis“ (FFS)	1	Jehnes, Klaus	1963	Kfz. Schlosser	Hohlweg 5 07366 Schlegel OT Seibis
		2	Singer, Katja	1971	Näherin / Zuschneiderin	Hohlweg 18 07366 Schlegel OT Seibis
		3	Hergesell, Bärbel	1972	Spielwaren-herstellerin	Hohlweg 2 07366 Schlegel OT Seibis
		4	Neubauer, Andrea	1971	Näherin	Mühlenweg 20 07366 Schlegel OT Seibis

Schlegel, den 23. April 2014

gez. Konstanz, Wahlleiter

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 1. Januar 2014 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 12. Dezember 2013 die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig befindliche Kindertageseinrichtung, bestehend aus dem:

Kindergarten „Spatzennest“
Warthestraße 31, 07366 Blankenberg

Kindergarten „Kuckucksnest“
Straße des Friedens 2, 07366 Blankenstein

Kindergarten „Saale Finken“
Schulstraße 12, 07366 Harra

Kindergarten „Sausewind“
Bayrische Straße 86, 07356 Neundorf

§ 2 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Kindergarten und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Die Gebührenpflicht für Besucherkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Einrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
Für Besucherkinder werden die Gebühren tageweise erhoben.
Die Benutzungsgebühren werden vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung fällig und sind in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten.
Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin des Kindergartens vorzulegen.
- (4) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Einrichtung ist auch zu entrichten, wenn der jeweilige Kindergarten tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen bzw. sonstigen Schließzeiten geschlossen bleibt.
Wird in den Sommerferien der jeweilige Kindergarten zwei Wochen geschlossen, erfolgt ebenso keine Reduzierung.
- (2) Wird ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist unabhängig vom Aufnahmedatum die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig im jeweiligen Kindergarten betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der **Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder** in Euro **pro Monat** ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:
 1. Kinder bis drei Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
145,00 Euro	130,00 Euro
 2. Kinder über drei Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
87,00 Euro	76,00 Euro	66,00 Euro
- (3) Für Kinder, die eine Betreuung bis zu fünf Stunden in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der Anwesenheit folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1. Kinder bis drei Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
102,00 Euro	91,00 Euro
2. Kinder über drei Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
61,00 Euro	54,00 Euro	47,00 Euro

(4) Benutzungsgebühr für Besucherkinder

Werden Besucherkinder für eine kurzfristige Betreuung im Kindergarten aufgenommen, beträgt die **tägliche** Benutzungsgebühr **10,00 Euro**.

- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit des jeweiligen Kindergartens verlängert werden, so wird von den Eltern eine Gebühr in Höhe von **10,00 Euro je angefangener halber Stunde** erhoben.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Eltern **je angefangene halbe Stunde 5,00 Euro** als Gebühr zu zahlen.

Die Gebühr wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

§ 8

Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Der Gebührenschuldner erhält einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Blankenstein, 19. März 2014



Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Das Ordnungsamt informiert

Hinweis

zur Beantragung des Erziehungsgeldes nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz

Die **Formulare zur Beantragung** des Thüringer Erziehungsgeldes (Anschlussleistung an das Bundeselterngeld) liegen:

im **Ordnungsamt der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Rennsteig 2
07366 Blankenstein**

zur Abholung bzw. zur Beantragung bereit oder auf unserer Internetseite unter **www.vg-saale-rennsteig.de**.

Des weiteren finden Sie den Antrag auch auf der Internetseite des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

Falls Sie noch Fragen zum Thüringer Erziehungsgeld haben, können Sie sich gerne mit Frau Langheinrich unter Telefon 03 66 42/29 60 16 in Verbindung setzen.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Information

**Am Montag, dem 26. Mai 2014
bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig
aus technischen Gründen geschlossen.**

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

Pottiga

- | | |
|------------------------|---|
| B-Nr. 222-02/14 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Dezember 2013 |
| B-Nr. 223-03/14 | Veröffentlichung Beschluss-Nr. 221-01/14 Vergabe Baumeisterarbeiten der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2014 |
| B-Nr. 224-04/14 | Änderung Nutzungsart bei Katasterbehörde und dauerhafte Freigabe als Weg des neu gebildeten Flurstücks 1360, Gemarkung Pottiga |
| B-Nr. 225-05/14 | Änderung und Ergänzung Entgeltordnung Gemeinde Pottiga |
| B-Nr. 226-06/14 | Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Gemeinderatswahlen am 25. Mai 2014 |
| B-Nr. 227-07/14 | Abgang, Übertragung und Bildung von Haushaltsresten im Jahr 2013 für das Jahr 2014 |
| B-Nr. 228-08/14 | Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 |
| B-Nr. 229-09/14 | Ablehnung des Beschlusses zur Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Pottiga aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG in eine Kindertagesstätte der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig – Aufhebung der Beschlussfassung-Nr. 186-06/13 |

B-Nr. 230-10/14	Betriebskostenabrechnung nach dem Thüringer KitaG für das Jahr 2013 für die Einrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Blankenberg
B-Nr. 231-11/14	Ablehnung des Beschlusses zur Betriebskostenabrechnung nach dem Thüringer KitaG für das Jahr 2013 für die Einrichtung „Kuckucksnest“ der Gemeinde Blankenstein
B-Nr. 235-15/14	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 7. März 2014
B-Nr. 236-16/14	Vergabe Los 2 Ausführung von Bauleistungen im Altbau Leistungsstück 2 Ausbau/Fassade mit den Unterlosen Los 2 Putzarbeiten Los 3 Gussasphaltparbeiten Los 4 Trockenbauarbeiten Los 5 Tischlerarbeiten Los 6 Fliesenarbeiten Los 7 Malerarbeiten Los 8 Heizung/Lüftung/Sanitär Los 9 Elektroinstallation der Maßnahme „thüringisch-tschechisches Touristenzentrum Plesná-Pottiga“

Birkenhügel

B-Nr. 182-21/14	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2014
B-Nr. 183-22/14	Haushaltssatzung 2014
B-Nr. 184-23/14	Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017
B-Nr. 185-24/14	Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2014
B-Nr. 186-25/14	Änderungsbeschluss zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Birkenhügel
B-Nr. 187-26/14	Aufhebung des Beschluss-Nr. 171-10/14 vom 14. Januar 2014
B-Nr. 188-27/14	Straßenausbaubeitragssatzung für das 2012
B-Nr. 189-28/14	Vergabe der Bauleistungen für den Ausbau „Anbindung Waldstraße an die Ortsumgehung Birkenhügel“
B-Nr. 190-29/14	Verhandlung der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ zum Zusammenschluss mit der Stadt Bad Lobenstein

Schlegel

B-Nr. 154-09/14	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2014
B-Nr. 155-10/14	Haushaltssatzung 2014
B-Nr. 156-11/14	Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017
B-Nr. 157-12/14	Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2014
Blankenstein	
B-Nr. 284-11/14	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2014
B-Nr. 285-12/14	Vergabe Planungsleistungen zur Umgestaltung des Friedhofes
B-Nr. 286-13/14	Betriebskostenabrechnung nach dem ThürKitaG für das Jahr 2013 für die Einrichtung „Kuckucksnest“ der Gemeinde Blankenstein
B-Nr. 287-14/14	Betriebskostenabrechnung nach dem Thür KitaG für das Jahr 2013 für die Einrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Blankenberg

Neundorf

B-Nr. 202-09/14	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2014
B-Nr. 203-10/14	Haushaltsplan 2014
B-Nr. 204-11/14	Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017
B-Nr. 205-12/14	Haushaltssicherungskonzept 2014 der Gemeinde Neundorf
B-Nr. 206-13/14	Verhandlung der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ zum Zusammenschluss mit der Stadt Bad Lobenstein
B-Nr. 207-14/14	Beratung und Beschlussfassung zum Aktienverkauf – KET



Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubiläen Mai 2014

Birkenhügel

04.05. Rainer Baumann zum 65. Geburtstag
17.05. Erika Kessel zum 75. Geburtstag

Blankenberg

02.05. Inge Heimer zum 75. Geburtstag
18.05. Hella Weiß zum 80. Geburtstag
23.05. Anni Preuß zum 80. Geburtstag
24.05. Georg Grallert zum 65. Geburtstag
30.05. Ursula Richter zum 80. Geburtstag

Blankenstein

10.05. Ilse Rank zum 70. Geburtstag
11.05. Dr. Manfred Süß zum 85. Geburtstag
20.05. Hans-Gerhard Adlung zum 70. Geburtstag
22.05. Willi Stöcker zum 75. Geburtstag
24.05. Christa Metzner zum 70. Geburtstag

Harra

15.05. Otmar Habermann zum 65. Geburtstag
26.05. Maria Preiß zum 85. Geburtstag
27.05. Brigitte Schirmer zum 80. Geburtstag

Kießling

30.05. Helmut Köcher zum 65. Geburtstag

Neundorf

20.05. Elfriede Steinmüller zum 80. Geburtstag

Schlegel

08.05. Jenny Griebbach zum 90. Geburtstag
14.05. Doris Noetzel zum 70. Geburtstag
31.05. Harald Schrickel zum 65. Geburtstag

Seibis

07.05. Adolf Glaser zum 87. Geburtstag

**Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit**



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Nachrichten aus der Meldestelle

Geburten

Blankenberg

11.03.2014 Sascha Schramm
11.03.2014 Matilda Lia Losleben

Neundorf

14.04.2014 Ben Gäbelein



**Die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
gratuliert hiermit recht herzlich
zur Geburt der neuen Erdenbürger.**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Geburten hier veröffentlicht werden, sofern die Eltern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Eheschließung

Neundorf/Bad Lobenstein

Diana Büttner, geb. Wetzel
und André Büttner



**Wir gratulieren recht herzlich und
wünschen Glück und Gesundheit!**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Sterbefälle

Blankenstein

03.04.2014 Rudolf Knotte
im Alter von 96 Jahren



Nutzen Sie Ihren

VGS - Anzeiger

auch kostengünstig
für private Danksagungen und Mitteilungen
bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Einwohnermeldeamt

!!! BITTE BEACHTEN !!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonal ausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen – bezogen auf die anzumeldenden Personen:

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechterklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht

**Mitteilung durch das Meldeamt
der VG Saale-Rennsteig Blankenstein**

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 32 Abs. 2 Thüringer Meldegesetz darf die Meldebehörde Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der VG Saale-Rennsteig Blankenstein im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

Wer die Veröffentlichung seines Ehejubiläums wünscht, bitte ich, sich ebenfalls in der VG Saale-Rennsteig Blankenstein – Einwohnermeldeamt – zu melden, da nicht alle Eheschließungsdaten erfasst sind und von den Standesämtern keine Auskunft erteilt wird.

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps

Mai 2014

Donnerstag, 8. Mai 2014

Volkssolidarität-Gruppe Pottiga

14.30 Uhr **Frühlingsfest im Rondell Birkenhügel**

Abfahrt ist um 14.00 Uhr

Samstag, 10. Mai 2014

Frankenwaldverein e.V. – OG Blankenberg

**Wanderung um Syrau und
Besuch der Drachenhöhle**

Mittwoch, 14. Mai 2014

Briefmarkenfreunde Naila e.V. – OG Blankenstein

19.00 Uhr **Gruppenabend**

Gasthaus „Rennsteig“ Blankenstein

Mittwoch, 14. Mai 2014

Neundorf

Freizeit- und Seniorentreff

Montag, 19. Mai 2014

Grenzerstammtisch

19.00 Uhr „Rennsteigbaude“ Rodacherbrunn

Montag, 26. Mai 2014

Kindergarten Blankenberg

16.00 Uhr **Oma-Opa-Tag**

Haus der Vereine – Saal

Donnerstag, 29. Mai 2014

Himmelfahrt-Imbiss im Wanderstützpunkt

10.00 Uhr **MUSI – KALISCHES im Wanderstützpunkt**

mit kleinen Überraschungen
musikalische Umrahmung mit „Onkel Müller“

Donnerstag, 29. Mai 2014

Frankenwaldverein e.V. – OG Blankenberg,

Sternwanderung nach Kulmbach

Samstag, 31. Mai 2014

**Kinderfest und Einweihung
des neuen Kinderspielplatzes in Pottiga**

14.00 Uhr Attraktionen wie Hüpfburg, Bastelstand, Kinderschminken, Feuerwehr, Tombola und Zauberer warten auf die Kinder

16.00 Uhr Eröffnung der neuen Spielgeräte durch einen „Luftballonflug-Wettbewerb“

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt mit Kaffee und Kuchen sowie Rostern vom Grill und Getränken.

**Es freuen sich auf euch:
die Gemeinde Pottiga und alle Mitwirkenden**



jeden Dienstag im Monat

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.

18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann** (bis 20.00 Uhr)
Schießanlage Blankenstein

jeden Donnerstag im Monat

Volkssolidarität Harra

14.00 Uhr **Rentnertreff – Kaffee- und Spielenachmittag**
ehemalige Schule Harra

Änderungen vorbehalten!

H. Höhn

Touristik-Information

VG Saale-Rennsteig Blankenstein

E-Mail: h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de
touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Homepage: www.vg-saale-rennsteig.de
www.blankenstein-am-rennsteig.de

Zur Verstärkung des Teams unseres Betonfertigteilwerkes suchen wir ab sofort

- Schalungsbauer, Tischler
- Fertigteilbauer, Betonbauer, Betonwerker
- Fertigteilmonteure
- Transporteure (Stapler, Betonmischer)

Ihre Bewerbung bitte schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.

Wir freuen uns auf Sie.



RATIO BAU GMBH

Werk II

Pößnecker Straße 17
07368 Remptendorf

Tel. 036640-4480

E-Mail: remptendorf@ratio-bau.de

**ENDE
NICHTAMTLICHER
TEIL**

KOPIEN ab 1 Cent!

Satz & Media Service · Tel.: 03 67 33/2 33 15

**Mitglied im Verband Thüringer Wohnungs-
& Immobilienwirtschaft e.V.**



WBG

**Wohnungsbaugesellschaft
Lobenstein mbH**

...endlich zu Hause!

Ihr Partner in allen Wohnungsangelegenheiten!

- Vermietung v. Wohnungen in allen Preislagen • Verwaltung v. Wohneigentum
- Fremdverwaltung • Neubau & Verkauf v. Wohnungen & Häusern

**Attraktive 2-R.-Wohnung
zu vermieten**

im 1. Obergeschoss eines
Mehrfamilienhauses gelegen
Wannenbad und Küche mit
Tageslicht, hell und freundlich
alle Wohnräume mit Laminat,
sofort bezugsfertig
Rosenweg 22 in Bad Lobenstein
Wohnfläche: ca. 46,90 qm

**Wohnen am
Bad Lobensteiner Markt**

im 2. Obergeschoss gelegen,
kleine Hausgemeinschaft
großzügige Küche,
sanierter Altbau,
Winterdienst und Hausreinigung
durch Fachfirma
Markt 7 in Bad Lobenstein
Wohnfläche: ca. 66,20 qm

**Ideal für Singles und
junge Leute**

kleine 2-Raum-Wohnung im EG
Wannenbad und Küche mit
Tageslicht, Grünfläche am Haus,
ruhige Lage,
Einkaufsmöglichkeiten
in unmittelbarer Nähe
Birkenweg 13, Bad Lobenstein
Nutzfläche: ca. 40,40 qm

**Preisgünstige 1-Raum-
Wohnung zu vermieten**

3. Obergeschoss, Wannenbad
und Küche mit Tageslicht
mit Balkon, hell u. freundlich
geschnitten, Wäscheplatz und
Kellerabteil vorhanden
Richard-Köcher-Straße 1
in Bad Lobenstein
Wohnfläche ca. 33,30 qm



BAD LOBENSTEIN

WURZBACH

LEHESTEN

Tel.: 036651/ 6060 • www.wbg-lobenstein.de